Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)  
Totalrevision

VERNEHMLASSUNGSENTWURF

Gesetzestext mit Kommentar

10. April 2019

**Inhalt der Vorlage**

**1. Abschnitt: Gegenstand** § 1

**2. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern**§ 2 Voraussetzungen  
§ 3 Verfahren

**3. Abschnitt: Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern**

**A. Voraussetzungen**§ 4 Grundsatz  
§ 5 Aufenthaltsdauer  
§ 6 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen  
§ 7 Beachtung der Strafrechtsordnung durch Jugendliche  
§ 8 Deutschkenntnisse  
§ 9 Grundkenntnisse

**B. Verfahren**§ 10 Gesuch  
§ 11 Erteilung des Gemeindebürgerrechts  
§ 12 Erteilung des Kantonsbürgerrechts  
§ 13 Zuständigkeit a. Direktion  
§ 14 b. Gemeinde  
§ 15 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

**4. Abschnitt: Entlassung aus dem Bürgerrecht**§ 16 Zuständigkeit a. Direktion  
§ 17 b. Gemeindevorstand

**5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**§ 18 Aufsicht  
§ 19 Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten  
§ 20 Gebühren a. Allgemeines  
§ 21 b. Inkasso

**6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 22 Nichtrückwirkung  
§ 23 Anpassung des kommunalen Rechts  
§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts

|  |  |
| --- | --- |
| **1. Abschnitt: Gegenstand** | |
| **§ 1.**  Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern soweit der Kanton nach der Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes zuständig ist. | Das kantonale Bürgerrechtsgesetz ergänzt das Bundesrecht. Die Regelung der Einbürgerungsvoraussetzungen bei Ausländerinnen und Ausländern ist zum grossen Teil Sache des Bundes. Massgebend sind folgende Erlasse:   * Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0), * Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht  (Bürgerrechtsverordnung, BüV; SR 141.01).   Auf Wiederholungen von Bundesrecht im kantonalen Recht wird verzichtet. Das vorliegende Gesetz ist deshalb kein vollständiges Ganzes, sondern muss im Zusammenhang mit dem Bürgerrechtsgesetz und der Bürgerrechtsverordnung des Bundes gelesen werden. |
| **2. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern** | |
| **§ 2. Voraussetzungen**  1 Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Gesuch in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese  a. im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,  b. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.  2 Die Gemeinden können in einem Gemeindeerlass zusätzliche Voraussetzungen mit Bezug auf die Teilnahme am Wirtschaftsleben und die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen festlegen. | Die Regelung der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern ist ausschliesslich Sache des kantonalen Rechts. Wie im geltenden Recht haben Schweizerinnen und Schweizer einen Anspruch auf Erlangung des Gemeindebürgerrechts, wenn sie bestimmte Erfordernisse erfüllen (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 [KBüG, LS 141.1]). Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts begründet keine Rechte oder Pflichten, sondern ist emotionaler Natur.  Abs. 1: lit. a: Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich an ihrem Wohnort einbürgern las-sen wollen, haben in der Regel eine besondere Verbundenheit zu ihrer Wohn-gemeinde. An der bisherigen zweijährigen Wohnsitzfrist soll daher festgehalten werden.  lit. b. Eine weitere Voraussetzung ist die Beachtung der Strafrechtsordnung. Massgebend ist der Strafregisterauszug für Privatpersonen. Die strengere Regelung für Ausländerinnen und Ausländer, bei denen das Strafregister massgebend ist, soll hier nicht zur Anwendung kommen.  Abs. 2: Die kantonalen Voraussetzungen werden im Vergleich zum geltenden Recht (§ 23 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017 [KBüV, LS 141.11]) in zwei Punkten gelockert. Nicht nötig ist:   * der Nachweis der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen (Betreibungen, Steuerschulden). * der Nachweis der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit.   Die Gemeinden werden in Abs. 2 ermächtigt, an diesen Voraussetzungen festzuhalten und damit strengere Anforderungen zu stellen als das kantonale Recht. Diese müssen in einer Verordnung von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament beschlossen werden (Gemeindeerlass gemäss § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [GG, LS 131.1]). Die Regelungen können sich am geltenden Recht orientieren, z.B. an den Bestimmungen zu den Einträgen im Betreibungsregister (§ 7 KBüV) oder an den Bestimmungen des Bundes zur Teilnahme am Wirtschaftsleben (Art. 7 BüV). |
| **§ 3. Verfahren**  1 Bewerberinnen und Bewerber reichen das Gesuch um Einbürgerung bei der Wohngemeinde ein.  2 Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.  3 Mit dem Gemeindebürgerrecht erwirbt die Bürgerin oder der Bürger eines anderen Kantons auch das Bürgerrecht des Kantons Zürich. | Abs. 2: Massgebend ist Art. 21 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101). Danach bestimmen die Gemeinden das Einbürgerungsorgan in der Gemeindeordnung. In der Praxis liegt die Kompetenz immer beim Gemeindevorstand.  Abs. 3: Das Kantonsbürgerrecht wird Schweizerinnen und Schweizern aus anderen Kantonen zusammen mit dem Gemeindebürgerrecht durch die Gemeinden ohne Mitwirkung des Kantons verliehen. |
| **3. Abschnitt: Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern** | |
| A. Voraussetzungen |  |
| **§ 4. Grundsatz**  Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die ergänzenden Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen. | Wie bereits im geltenden Recht (§ 4 KBüV) sind für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer die gleichen Voraussetzungen massgebend wie für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.  Das Bundesrecht wird in einigen Punkten durch kantonales Recht ergänzt. Die zusätzlichen kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen sind in den §§ 5-9 geregelt.  Das geltende Recht unterscheidet zwischen Personen mit und solchen ohne Anspruch auf eine Einbürgerung (§§ 21 f. KBüG). Diese Unterscheidung ist überholt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts handelt es sich beim Einbürgerungsentscheid um einen Rechtsanwendungsakt. Wer die Voraussetzungen erfüllt, erhält das Bürgerrecht; wer sie nicht erfüllt, wird abgewiesen. Vor diesem Hintergrund kann die Unterscheidung zwischen anspruchsberechtigten und nichtanspruchsberechtigten Personen nicht mehr weitergeführt werden. |
| **§ 5. Aufenthaltsdauer**  1 Bewerberinnen und Bewerber müssen im Zeitpunkt der Gesuchstellung nachweisen, dass sie sich seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhalten.  2 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, genügt ein Aufenthalt von zwei Jahren im Kanton. | Abs. 1: Die Aufenthaltsdauer von zwei Jahren entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§§ 21 f. KBüG) und erfüllt die Vorgabe des Bundesrechts (Art. 18 Abs. 1 BüG). Seit dem 1. Januar 2018 gilt in allen Zürcher Gemeinden eine einheitliche Aufenthaltsdauer von zwei Jahren. Die Aufenthaltsdauer von zwei Jahren muss in der Gemeinde, in der das Gesuch gestellt wird, erfüllt sein.  Abs. 2: Das Privileg "zwei Jahre im Kanton" soll neu allen unter 25-Jährigen zukommen, unabhängig von einer Geburt oder einer Ausbildung in der Schweiz. Damit kann die erwünschte berufliche und ausbildungsbedingte Mobilität von jungen Erwachsenen gefördert werden. |
| **§ 6. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen**  1 Bewerberinnen und Bewerber müssen öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllen.  2 Der für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen massgebende Zeitraum beginnt fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und endet mit dem Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde.  3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. | Abs. 1: Erfüllen die Bewerberinnen und Bewerber öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Zahlungsverpflichtungen nicht, gelten sie als nicht erfolgreich integriert und eine Einbürgerung ist ausgeschlossen. Unter die Zahlungsverpflichtungen fallen etwa Steuer-, Miet-, Krankenkassen- und Bussenausstände, oder die Nichtbezahlung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen. Dabei wird geprüft, ob in einem bestimmten Zeitraum Einträge im Betreibungsregister erfolgt sind oder Steuerschulden aus definitiven Schlussrechnungen bestehen.  Während der Bund lediglich bei der "mutwilligen" Nichterfüllung von Zahlungs-verpflichtungen die Integration als nicht gegeben erachtet, verzichtet das kantonale Recht auf die Voraussetzung der "Mutwilligkeit". Es genügt die blosse Nichterfüllung der Verpflichtungen. Dies stellt gegenüber dem Bundesrecht eine Verschärfung dar. Die Behörden werden von der Abklärung der Gründe für eine Nichtbezahlung entlastet.  Abs. 2: Der massgebende Zeitraum von fünf Jahren entspricht geltendem Recht (§ 7 KBüV).  Abs. 3: Der Nachweis der Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen wird in der Verordnung geregelt. Massgebend sind in erster Linie die Auszüge aus dem Betreibungsregister. |
| **§ 7. Beachtung der Strafrechtsordnung durch Jugendliche**  Bewerberinnen und Bewerber, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) verurteilt wurden, werden nicht eingebürgert, wenn  a. im Strafregister ein Eintrag besteht, der für die kantonale Behörde einsehbar ist und der gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Einbürgerung ausschliesst, oder  b. die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs weniger als zwei Jahre zurückliegt. | Diese Bestimmung gilt ausschliesslich für Jugendliche, die vor dem vollendeten 18. Altersjahr eine Straftat begangen haben und gestützt auf das Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) verurteilt wurden. Auf strafrechtlich verurteilte Erwachsene findet ausschliesslich Bundesrecht Anwendung (Art. 4 Abs. 2-5 BüV), das im kantonalen Recht nicht wiederholt wird.  lit. a: Verurteilungen von Jugendlichen wegen eines Verbrechens oder Vergehens werden gemäss Art. 366 Abs. 3 StGB nur in wenigen Fällen in das Strafregister eingetragen, nämlich bei   * einem Freiheitsentzug, * einer Unterbringung, * einer ambulanten Behandlung, * einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot.   Solche Einträge im Strafregister stellen nach Massgabe von Art. 4 Abs. 2 und 3 BüV ein Einbürgerungshindernis dar. Dies gilt auch für hängige Strafverfahren gegen einen Jugendlichen (Art. 4 Abs. 5 BüV).  Alle übrigen Verurteilungen von Jugendlichen sind von Bundesrechts wegen kein Einbürgerungshindernis. In diesen Fällen kommt ergänzend das kantonale Recht gemäss lit. b. zur Anwendung, das gegenüber dem Bundesrecht eine Verschärfung darstellt.  lit. b: Nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, die nicht im Strafregister eingetragen ist, gilt für Jugendliche eine Wartefrist von zwei Jahren. Diese Frist orientiert sich an der Vollstreckungsverjährung im Jugendstrafrecht (Art. 37 Abs. 1 Bst. b JStG). Eine Strafe, die nicht mehr vollzogen werden kann, soll auch im Einbürgerungsverfahren keine Rolle mehr spielen.  Unter diese Wartefrist fallen Jugendliche, die zu einem Verweis, einer persönlichen Leistung, einer Busse, einer Aufsicht oder einer persönlichen Betreuung verurteilt wurden, sofern die sanktionierte Straftat ein Verbrechen oder Vergehen gemäss StGB darstellt. Nicht berücksichtigt werden Übertretungen. |
| **§ 8. Deutschkenntnisse**  1 Bewerberinnen und Bewerber müssen fähig sein, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache gemäss den Vorgaben des Bundesrechts zu verständigen.  2 Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber  a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,  b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule mit deutscher Unterrichtssprache besucht hat,  c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe mit deutscher Unterrichtsprache abgeschlossen hat, oder  d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Abs. 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.  3 Kinder zwischen dem vollendeten zwölften und 16. Altersjahr, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II besuchen, sind vom Nachweis der Sprachkompetenzen befreit.  4 Der Regierungsrat regelt das Verfahren. | Abs. 1: Die Bestimmung deckt sich mit dem Bundesrecht (Art. 12 Abs. 1 lit. c BüG), wobei an die Stelle der Landessprache die deutsche Sprache tritt, wie dies die Kantonsverfassung verlangt (Art. 20 Abs. 3 lit. a KV).  Die Anforderungen des Bundes an die Sprachkompetenzen sind in Art. 6 Abs. 1 BüV geregelt. Massgebend ist der gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER). Verlangt werden mündliche Kenntnisse auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Kenntnisse auf dem Referenzniveau A2. Diese Anforderungen sind im Kanton Zürich seit dem 1. Januar 2015 geltendes Recht.  Abs. 2: Die Bestimmung zum Sprachnachweis entspricht dem Bundesrecht (Art. 6 Abs. 2 BüV) mit dem Unterschied, dass an die Stelle einer Landessprache die deutsche Sprache tritt.  lit. b: Die obligatorische Schule (Volksschulstufe) besteht im Kanton Zürich aus der Grundstufe (Kindergartenstufe), der Primarstufe und der Sekundarstufe I (§ 8 Abs. 2 Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002, [BiG; LS 410.1]).  lit. c:  Die Sekundarstufe II besteht aus der beruflichen Grundbildung und der Ausbildung in den Mittelschulen nach der obligatorischen Schulpflicht (§ 8 Abs. 3 BiG).  Die Tertiärstufe besteht aus der Ausbildung an der Universität, den Fachhoch-schulen und den Höheren Fachschulen (§ 8 Abs. 4 BiG).  lit. d Die im Einbürgerungsverfahren anerkannten Sprachtests sind auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate der Geschäftsstelle fide aufgeführt, die im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) arbeitet (www.fide-info.ch). Zu den anerkannten Sprachtests gehören u.a.:   * European Language Certificates (telc-Zertifikate), * Zertifikate des Goethe-Instituts (Goethe-Zertifikate), * Zertifikate des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch (ÖSD-Zertifikate) * Sprachnachweis fide-Zertifikate, * Kantonaler Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.   Der KDE steht den Zürcher Gemeinden seit 2013 zur Verfügung, seit dem 1. Januar 2018 kommt der KDE obligatorisch in allen Zürcher Gemeinden zur Anwendung (§ 9 Abs. 3 KBüV). Er bietet Gewähr für eine faire und professionelle Sprachbeurteilung.  Abs. 3: Kinder in der Altersgruppe von zwölf bis 16 Jahren besuchen in der Regel die Sekundar- bzw. Mittelschule oder befinden sich am Beginn der beruflichen Grundbildung. Auf dieser Stufe werden Sprachkompetenzen sowie grundlegende Kenntnisse der hiesigen Verhältnisse vermittelt. Diese Regelstruktur dient in hohem Mass der Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen. In der Regel kann mit dem Abschluss der obligatorischen Schule von einer erfolgreichen Integration im Sinne der Bürgerrechtsgesetzgebung ausgegangen werden. Im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs ist dieser Prozess noch nicht abgeschlossen. Aus diesen Gründen werden Kinder in dieser Altersgruppe vom Nachweis der Sprachkompetenzen befreit.  Abs. 4: Der Regierungsrat regelt in der Verordnung, wie der Nachweis der Deutschkenntnisse im Einbürgerungsverfahren zu erfolgen hat. |
| **§ 9. Grundkenntnisse**  1 Bewerberinnen und Bewerber müssen über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Bund, Kanton und in den Zürcher Gemeinden verfügen.  2 Der Nachweis gemäss Abs. 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber  a. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat, wovon drei Jahre auf der Sekundarstufe I, oder  b. einen kantonal anerkannten Test über die Grundkenntnisse der Verhältnisse im Bund, Kanton und in den Zürcher Gemeinden erfolgreich absolviert hat.  3 Die Gemeinden können in einem Gemeindeerlass festlegen, dass in Ergänzung zum Test gemäss Abs. 2 lit. b die Kenntnisse der Verhältnisse in der Wohngemeinde im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs geprüft werden. Sie setzten dazu einen einheitlichen Fragebogen ein.  4 Kinder zwischen dem vollendeten zwölften und 16. Altersjahr, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II besuchen, sind vom Nachweis der Grundkenntnisse befreit.  5 Der Regierungsrat regelt das Verfahren. | Abs.1: Das Bundesrecht verlangt von den Bewerberinnen und Bewerbern, dass sie mit den schwei­zerischen Lebensverhältnissen vertraut sein müssen (Art. 11 Bst. b BüG, Art. 2 Abs. 1 BüV).  Im Kanton Zürich gilt gestützt auf Art. 20 Abs. 3 lit. c KV die zusätzliche Anforderung, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sein müssen. Gemeint sind damit - neben den Verhältnissen in der Schweiz - insbesondere die Verhältnisse im Kanton Zürich und in den Zürcher Gemeinden.  Abs. 2: lit. a: Die Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse in Politik, Gesellschaft, Geschichte und Geografie erfolgt in der obligatorischen Schule (Volksschule). Dies gilt gleichermassen für Kinder mit Schweizer Bürgerrecht wie für Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Wer fünf Jahre die obligatorische Schule besucht hat, ist vom Nachweis der Grundkenntnisse befreit: Es besteht die gesetzliche Vermutung, dass die Schule die geforderten Kenntnisse vermittelt. Besondere Bedeutung für die Vermittlung des notwendigen Wissens kommt der Sekundarstufe I zu, deren Besuch deshalb für die Befreiung vom Grundkenntnistest unerlässlich ist. Anders als im geltenden Recht (§ 6 Abs. 2 lit. b KBüV) werden Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe nicht mehr anerkannt, weil auf diesen Stufen zu wenig Allgemeinwissen über Politik und Gesellschaft vermittelt wird.  lit. b: Bewerberinnen und Bewerber, welche die obligatorische Schule nicht in der Schweiz besucht haben, sind verpflichtet, einen Grundkenntnistest abzulegen. Anders als bei der Sprache steht für den Nachweis der Grundkenntnisse noch kein anerkannter und erprobter Referenzrahmen zu Verfügung. Zurzeit wird im Auftrag des Gemeindeamtes des Kantons Zürich ein Grundkenntnistest entwickelt, der den Gemeinden bis spätestens zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zur Verfügung stehen wird.  Das Gesetz sieht keine Verpflichtung für die Gemeinden vor, ausschliesslich den kantonalen Test zu verwenden. Sie können auch einen Test einsetzen, der von Dritten angeboten wird oder den sie allenfalls selber entwickelt haben. Der Test muss allgemein anerkannten Qualitätskriterien für Testverfahren entsprechen*.*  Die vorliegende Bestimmung verlangt, dass ein Grundkenntnistest vom Kanton geprüft und zugelassen werden muss. Nur so kann eine einheitliche Prüfungspraxis sichergestellt werden.  Gemäss lit. b werden die Grundkenntnisse der Verhältnisse in den Zürcher Gemeinden als Bestandteil des kantonalen anerkannten Grundkenntnistests geprüft. Dabei werden in erster Linie allgemeine Fragen zu den Aufgaben, der Organisation und den politischen Rechten in den Zürcher Gemeinden gestellt und nicht solche zur Wohngemeinde der Bewerberin oder des Bewerbers.  Abs. 3: Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, zusätzlich die Kenntnisse der lokalen Verhältnisse in der Wohngemeinde der Bewerberin oder des Bewerbers zu prüfen. Dies hat im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs gemäss § 14 Abs. 2 zu erfolgen. Nicht Gegenstand dieses Gespräch sind Grundkenntnisse betreffend den Bund, den Kanton und die Zürcher Gemeinden. Diese werden im Rahmen des Tests gemäss Abs. 2 lit. b abschliessend beurteilt.  Die Gemeinden müssen sicherzustellen, dass sich Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe von geeigneten Hilfsmitteln vorbereiten können (Art. 2 Abs. 2 lit. a BüV). Im Vorfeld des Einbürgerungsgesprächs müssen die Gemeinden die Bewerberinnen und Bewerber informieren, welche Kenntnisse der lokalen Verhältnisse von ihnen verlangt werden(vgl. BGE 140 I 99 E. 3.7.2). Im Gespräch müssen die Gemeinden einen einheitlichen Fragebogen einsetzen.  Die Gemeinden werden mit dieser Bestimmung ermächtigt, bei der Abklärung der Grundkenntnisse zusätzlich Kenntnisse der lokalen Verhältnisse zu verlangen. Diese Verschärfung muss von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament in einem Gemeindeerlass gemäss § 4 Abs. 2 GG beschlossen werden.  Abs. 4: Kinder in der Altersgruppe von zwölf bis 16 Jahren sind vom Nachweis der Grundkenntnisse befreit (siehe Kommentar zu § 8 Abs. 3).  Abs. 5: Der Regierungsrat regelt in der Verordnung unter anderem die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Grundkenntnistests. |
| B. Verfahren | |
| **§ 10. Gesuch**  1 Bewerberinnen und Bewerber reichen das Gesuch bei der für das Bürgerrechtswesen zuständigen Direktion (Direktion) ein.  2 Wer nicht im Zivilstandsregister erfasst ist, muss vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs seinen Personenstand beim Zivilstandsamt registrieren lassen. | Die Bestimmung entspricht geltendem kantonalen Recht (§ 10 KBüV). Einbürgerungswillige müssen sich seit dem 1. Januar 2018 beim zuständigen Zivilstandsamt registrieren lassen müssen, bevor sie das Einbürgerungsgesuch einreichen können. |
| **§ 11. Erteilung des Gemeindebürgerrechts**  Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. | Die Kantonsverfassung räumt den Gemeinden das Recht ein, das Einbürgerungsorgan in der Gemeindeordnung selber zu bestimmen (Art. 21 Abs. 1 KV). Dies kann der Gemeindevorstand, eine Bürgerrechtskommission, die Gemeindeversammlung (vgl. auch Art. 15 Abs. 2 BüG) oder das Gemeindeparlament sein. Ausgeschlossen sind Urnenabstimmungen (Art. 21 Abs. 1 KV).  Bei der Festlegung der Einbürgerungszuständigkeit spielt heute die Unterscheidung zwischen Personen mit und solchen ohne Anspruch auf Einbürgerung eine wichtige Rolle. Gesuche von Personen mit Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden in allen Zürcher Gemeinden seit langem vom Gemeindevorstand bzw. von einer Bürgerrechtskommission entschieden. Die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung liegt heute zum überwiegenden Teil (77% aller Gemeinden) ebenfalls bei den Exekutivbehörden. Am 1. Januar 2019 sind es noch 34 Gemeinden, die an der Gemeindeversammlung einbürgern. In drei Städten entscheiden die Gemeindeparlamente über die Einbürgerung von nichtanspruchsberechtigten Personen.  Der vorliegende Entwurf unterscheidet nicht zwischen Personen mit und solchen ohne Anspruch auf eine Einbürgerung (vgl. § 4). Damit gibt es keinen sachlichen Grund mehr, in der gleichen Gemeinde zwei Organe für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts vorzusehen. Vielmehr soll künftig in jeder Gemeinde nur noch ein Einbürgerungsorgan zuständig sein.  Gemeinden mit geteilter Einbürgerungszuständigkeit müssen sich deshalb entscheiden, welchem Organ sie die Einbürgerungszuständigkeit zuweisen wollen: Gemeindeversammlung bzw. Gemeindeparlament oder Gemeindevorstand bzw. Bürgerrechtskommission (siehe § 23). |
| **§ 12. Erteilung des Kantonsbürgerrechts**  Die Direktion entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. | Das geltende Recht sieht eine Delegation an das Gemeindeamt vor. Das Gemeindeamt entscheidet erstinstanzlich in eigenem Namen über die Erteilung und Verweigerung des Kantonsbürgerrechts (Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 [VOG RR], § 66 in Verbindung mit Anhang 3, Ziff. 1.1 lit. a). Diese Entscheiddelegation wird beibehalten. |
| **§ 13. Zuständigkeit a. Direktion**  1 Die Direktion prüft nach der Einreichung des Gesuchs, ob die Bewerberin oder der Bewerber  a. die Niederlassungsbewilligung besitzt,  b. die Anforderungen des Bundes und des Kantons an den Aufenthalt erfüllt,  c. keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet,  d. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen erfüllt,  e. die Strafrechtsordnung beachtet,  f. die Unterlagen vollständig eingereicht hat.  2 Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, gibt die Direktion der Bewerberin oder dem Bewerber die Gelegenheit, das Gesuch zu ergänzen oder zurückzuziehen. Kommt diese oder dieser der Aufforderung nicht nach, weist die Direktion das Gesuch ab. | Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen wird neu im Gesetz verankert. Da sich die geltende Aufgabenaufteilung (§§ 14 f. KBüV) bewährt hat, wird diese weitgehend unverändert übernommen. Eine Ausnahme bildet das Kriterium "Erfüllung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen", das neu vom Kanton geprüft werden soll (Abs. 1 lit. d). Der Kanton prüft alle Voraussetzungen, die anhand von Registern geklärt werden können.  Abs. 2: Dort wo der Kanton Prüfkompetenzen hat, soll er auch entscheiden und das Gesuch bereits zu Beginn des Verfahrens abweisen, falls die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (Türsteher-Funktion). Dadurch kann unnötiger Aufwand bei den Gemeinden verhindert werden und diese werden von routinemässigen Abklärungen entlastet. |
| **§ 14. b. Gemeinde**  1 Die Gemeinde prüft nach der Überweisung des Gesuchs durch den Kanton, ob die Bewerberin oder der Bewerber  a. über Grundkenntnisse gemäss § 9 verfügt,  b. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt,  c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt,  d. die Werte der Bundesverfassung respektiert,  e. über Deutschkenntnisse gemäss § 8 verfügt,  f. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt,  g. die Integration von Familienmitgliedern fördert.  2 Die Gemeinde führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Gespräch, um insbesondere die Integrationskriterien gemäss Abs. 1 lit. b, c, d und g zu prüfen.  3 Die Gemeinde kann auf ein Gespräch verzichten, wenn sie gestützt auf die Unterlagen eine erfolgreiche Integration vermutet, insbesondere, wenn die Bewerberin oder der Bewerber  a. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat, wovon drei Jahre auf der Sekundarstufe I, oder  b. zwischen zwölf und 16 Jahre alt ist und im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II besucht. | Abs. 1: lit. b und c: Die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und die Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern können sowohl in der Wohngemeinde wie auch ausserhalb dieser stattfinden. Aufgrund der hohen Mobilität finden Wohnen, Arbeiten und Freizeit immer mehr an unterschiedlichen Orten statt.  Abs. 2:  Das Einbürgerungsgespräch hat in der Praxis eine grosse Bedeutung. Es  sichert den persönlichen Kontakt zwischen den Einbürgerungswilligen und den Gemeinden in einem Verfahren, das sonst administrativ geprägt ist. Zum Inhalt des Einbürgerungsgesprächs gehört die Prüfung bestimmter Integrations-kriterien, die nicht durch Tests oder Register abgedeckt werden. Es geht dabei um Teilhabe an der Gesellschaft, Kontakte zur Bevölkerung und Verantwortung für die Integration von Familienmitgliedern.  Das Gespräch kann von der Einbürgerungsbehörde (Gemeindevorstand oder Bürgerrechtskommission), einem Ausschuss der Behörde oder von Verwaltungsangestellten geführt werden. Die Delegationsmöglichkeiten richten sich nach dem Gemeindegesetz (§§ 44, 45, 51 GG). Das Gespräch ist anhand eines Gesprächsleitfadens zu führen und zu protokollieren.  Die Gemeinde kann im Einbürgerungsgespräch zudem prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber mit den lokalen Verhältnissen in der Wohngemeinde vertraut ist (vgl. § 9 Abs. 3).  Abs. 3: lit. a: Die Gemeinden sollen auch ihre bisherige Praxis weiterführen können und bei Personen, bei denen eine Vermutung für eine erfolgreiche Integration besteht (z.B. aufgrund ihres Schulbesuchs), auf ein Gespräch verzichten können. In diesen Fällen genügt für den Nachweis der Erfüllung der Integrationskriterien gemäss Abs. 1 lit. b, c, d und g die Selbstdeklaration im Gesuchsformular. Wenn die Gemeinde jedoch Grund zur Annahme hat, dass die Integrationskriterien nicht erfüllt sind, kann sie mit der Bewerberin oder dem Bewerber trotzdem ein Gespräch führen.  lit. b: Kinder in der Altersgruppe von zwölf bis 16 Jahren sind vom Einbürgerungsgespräch grundsätzlich dispensiert (siehe Kommentar zu § 8 Abs. 3). Wenn sich die Gemeinde im Einzelfall dafür entscheidet, Kinder dieser Altersgruppe zu einem Gespräch einzuladen, muss sie sicherstellen, dass Umgebung und Befragung kindergerecht gestaltet sind. Das Bundesrecht verlangt, dass die Integration altersgerecht zu prüfen ist (Art. 30 BüG). Das Kind hat das Recht, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen und die Befragung soll von höchstens zwei Personen vorgenommen werden |
| **§ 15. Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse**  Die Gemeinden berücksichtigen die Situation von Personen, welche die Integrationskriterien gemäss § 14 Abs. 1 lit. a, e und f aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen. | Die Gemeinden sind durch Bundesrecht (Art. 12 Abs. 2 BüG) verpflichtet, der Situation von Personen angemessen Rechnung zu tragen, die aufgrund bestimmter Umstände nicht in der Lage sind, die Integrationskriterien zu erfüllen. In diesen Fällen befreit die Gemeinde die Bewerberin oder den Bewerber ganz oder teilweise vom Nachweis der folgenden Voraussetzungen:   * Grundkenntnisse, * Deutschkenntnisse, * Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.   Anders als im Bundesrecht, das ausschliesslich auf die Integrationskriterien Sprache und Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung verweist (Art. 12 Abs. 2 BüG, Art. 9 BüV), soll gemäss kantonalem Recht zusätzlich eine Befreiung vom Nachweis der Grundkenntnisse erfolgen, wenn deren Aneignung durch eine Krankheit, Behinderung oder andere gewichtige persönliche Umstände erschwert oder verunmöglicht wird. Das Verhältnismässigkeitsprinzip, die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungs- und Willkürverbot gebieten es grundsätzlich, dass den Umständen des Einzelfalls bei der Frage der Integration angemessen Rechnung getragen wird (vgl. BGE 139 I 169, E. 7.2.4; BGE 135 I 49, E. 6.1). Es leuchtet ohne weiteres ein, dass eine (unverschuldet) eingeschränkte Fähigkeit zum Spracherwerb zur Folge haben kann, dass auch die Fähigkeit zum Erwerb von Grundkenntnissen (Politik, Gesellschaft, Geografie, Geschichte) eingeschränkt ist. |
| **4. Abschnitt: Entlassung aus dem Bürgerrecht** |  |
| **§ 16. Zuständigkeit a. Direktion**  Die Direktion entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht. | Die Voraussetzungen der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht sind bundesrechtlich geregelt. Sie werden im kantonalen Recht nicht wiederholt. Gemäss Art. 37 Abs. 1 BüG werden Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Begehren aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn sie keinen Aufenthalt in der Schweiz haben und eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder ihnen eine solche zugesichert ist. Damit wird sichergestellt, dass die Entlassung nicht zur Heimatlosigkeit führt. Die Entlassung wird von der Behörde des Heimatkantons ausgesprochen (Art. 37 Abs. 2 BüG). |
| **§ 17. b. Gemeindevorstand**  1 Der Gemeindevorstand entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.  2 Er bewilligt das Gesuch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzt oder ihr dieses für den Fall der Entlassung zugesichert ist.  3 Mit der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht erfolgt gleichzeitig die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, sofern die Bewerberin oder der Bewerber kein weiteres Bürgerrecht einer Zürcher Gemeinde besitzt. | Abs. 1: Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist Sache des Gemeindevorstands. Diese Kompetenzzuweisung entspricht geltendem kantonalen Recht (§ 29 Abs. 1 KBüG, § 28 Abs. 2 KBüV).  Abs. 2: Anders als im geltenden Recht (§ 29 Abs. 1 KBüG) ist die Entlassung nicht an die Voraussetzung geknüpft, dass die gesuchstellende Person den Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt.  Abs. 3:  Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht erfolgt nicht mehr wie heute durch einen Entscheid des Gemeindeamtes (§ 28 Abs. 1 lit. b KBüV), sondern ist direkt an den Entscheid der Gemeinde gekoppelt. Dies entspricht der Regelung, wie sie für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizer Bürgerinnen und Bürger gilt (vgl. § 3 Abs. 3). Diese Lösung drängt sich auf, weil die Voraussetzungen der Entlassung in der Gemeinde und im Kanton vergleichbar sind und im Entlassungsverfahren keine Interessen des Kantons berührt sind. |
| **5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen** |  |
| **§ 18. Aufsicht**  1 Die Direktion beaufsichtigt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.  2 §§ 167-169 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sind anwendbar. | Die geltende Regelung (§ 2 Abs. 1 KBüV), wonach die Direktion die Fachaufsicht über das Bürgerrechtswesen der Gemeinden ausübt, wird im Gesetz verankert. |
| **§ 19. Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten**  1 Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nötigen Personendaten sowie die folgenden besonders schützenswerten Personendaten über  a. religiöse und weltanschauliche Ansichten,  b. politische Tätigkeiten,  c. die Gesundheit, soweit Ausnahmen von den Einbürgerungsvoraussetzungen geltend gemacht werden,  d. Massnahmen der sozialen Hilfe,  e. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  f. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,  g. Verhalten in der Schule.  2 Andere öffentliche Organe sind verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten öffentlichen Organen die Daten bekanntzugeben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz nötig sind.  3 Der Kanton betreibt ein elektronisches Personendossier- und Dokumentationssystem zur Abwicklung der Verfahren im Bereich des Bürgerrechts. Der Datenaustausch zwischen den Direktionen sowie zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt über dieses System.  4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. | Abs. 1: Die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber gewisse persönliche Daten preisgibt. Im Einbürgerungsverfahren werden neben allgemeinen Personendaten (z.B. Personenstand) auch besondere Personendaten (z.B. Strafregister, Massnahmen der sozialen Hilfe, Gesundheit, Einkommen) bearbeitet, bei denen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht (§ 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 [IDG; LS 170.4]). Das Bearbeiten von Personendaten beinhaltet jeden Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten (§ 3 IDG). Der Begriff "öffentliche Organe" meint u.a. Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden (§ 3 IDG).  lit. a:  Unter weltanschaulichen Ansichten werden insbesondere auch persönliche Einstellungen gegenüber der Werten der Bundesverfassung (Art. 5 BüV) und der Förderung der Integration von Familienmitgliedern erfasst (Art. 8 BüV).  lit. e: Darunter fallen Einträge im Betreibungsregister, Steuerdaten, strafrechtliche Verurteilungen sowie die Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen.  lit. g: Wenn die Gemeinde konkrete Hinweise hat, dass eine Schülerin oder ein Schüler beispielsweise öfters in der Schule randaliert, dann darf die Gemeinde die Schule (über die Schulleitung bzw. die Schulpflege) anfragen, ob sie ihr zu diesem Sachverhalt Angaben machen kann (Urteil des Bundesgerichts 1D\_17/2007 vom 2. Juli 2008, E.4.4).  Abs. 2: Die Bekanntgabe von Personendaten beinhaltet das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen von Informationen (§ 3 IDG). Im Einbürgerungs-verfahren werden regelmässig Informationen aus Datensammlungen benötigt, die von Behörden auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde verwaltet werden. Für das Weitergeben von besonderen Personendaten ist eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz notwendig (§ 17 Abs. 1 lit. a IDG.) Gestützt auf die vorliegende Bestimmung sind die Behörden berechtigt und verpflichtet, den Einbürgerungsbehörden die benötigten Daten bekannt zu geben (siehe auch Art. 45 BüG). Im Einbürgerungsverfahren kommt hinzu, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten einwilligt (§ 17 Abs. 1 lit. b IDG.)  Das Gemeindeamt hat als kantonale Bürgerrechtsbehörde Zugriff auf die Informationsbestände des Strafregisters VOSTRA (vgl. Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006, SR 331) und das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich ZEMIS (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich, SR 142.51).  Das Bürgerrechtsgesetz des Bundes verpflichtet die Kantone dafür zu sorgen, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird (Art. 17 Abs. 1 BüG). Wenn die Einbürgerung an der Gemeindeversammlung erfolgt, richtet sich die Bekanntgabe von Personendaten an die Stimmberechtigten nach Art. 17 Abs. 2 BüG.  Abs. 3: Die Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage für das Projekt eEinbürgerung ZH, das 2022 den Betrieb aufnehmen soll. Sollten sich aus diesem Projekt neue Erkenntnisse ergeben, muss die Bestimmung nach der Vernehmlassung allenfalls angepasst oder ergänzt werden.  Die Bestimmung regelt den Einbezug der Gemeinden, welche die Datenerfassung und den Datenaustausch mit dem Gemeindeamt zwingend über die künftige Plattform eEinbürgerungZH abwickeln müssen. Die Bestimmung regelt ferner den Einbezug anderer Direktionen, die über Daten verfügen, welche die kantonale Einbürgerungsbehörde für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. |
| **§ 20. Gebühren a. Allgemeines**  1 Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten des Kantons und der Gemeinden.  2 Wer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zahlt die halbe Gebühr.  3 Wer das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zahlt keine Gebühr. | Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten sind gebührenpflichtig. Dabei gilt gemäss Bundesrecht das Kostendeckungsprinzip (Art. 35 Abs. 2 BüG). Die Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken. Zu beachten ist, dass die Kosten für einen Sprach- und Grundkenntnistest ebenfalls von den Bewerberinnen und den Bewerbern übernommen werden müssen. Im Interesse der Praktikabilität ist eine gewisse Pauschalisierung bei der Gebührenfestlegung zulässig (BGE 126 I 180 E. 3).  Abs. 1:  Die Bestimmung schafft die Grundlage für eine Vereinheitlichung der Gebühren auf Gemeindeebene. In allen Zürcher Gemeinden soll künftig die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gleichviel kosten, wobei die Gebührenhöhe vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt wird.  Gemäss geltendem Recht liegt die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bei den Gemeinden (§ 32 KBüV), wobei für Personen mit Anspruch auf Einbürgerung kantonale Höchstbeträge gelten (§ 33 KBüV). Diese Regelung hat zur Folge, dass die Gebührenbelastung für die Einbürgerungswilligen je nach Gemeinde unterschiedlich hoch ist. In der Praxis sind nach wie vor erhebliche Unterschiede festzustellen. In gewissen Gemeinden wird die Einbürgerung zu einer kostspieligen Angelegenheit. Im Interesse eines fairen und rechtsgleichen Zugangs zur Staatsbürgerschaft soll dieser Zustand korrigiert werden.  Abs. 2: Die Bestimmung entspricht dem geltenden kantonalen Recht (§§ 30 Abs. 2 und 33 Abs. 2 KBüV).  Abs. 3: Mit dieser neuen Bestimmung soll ein Einbürgerungsanreiz für Jugendliche in Ausbildung geschaffen werden, die wenig oder kein Einkommen haben. |
| **§ 21. b. Inkasso**  1 Die Bewerberin oder der Bewerber leistet der Direktion bei Einreichung des Gesuchs einen Kostenvorschuss. Wird der Vorschuss nicht innert Frist geleistet, fällt das Gesuch dahin.  2 Die Direktion ist zuständig für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.  3 Die Rechnungsstellung für alle Gebühren erfolgt nach rechtskräftiger Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Das Verfahren wird erst dann fortgesetzt, wenn die in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt worden sind. | Abs. 1: Die Bezahlung eines Kostenvorschusses bei Gesuchseinreichung ist obligatorisch. Die Höhe des Kostenvorschusses wird in der Verordnung geregelt.  Abs. 2: Im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens soll es künftig nur noch eine Stelle geben, die für die Rechnungstellung und das Inkasso der Gebühren zu-ständig ist. Diese Aufgabe soll vom Kanton (Gemeindeamt) übernommen werden. Damit wird der Zahlungsvorgang für die Bewerberinnen und die Bewerber vereinfacht. Die Gemeinden werden vom Inkasso entlastet und tragen kein Ausfallrisiko mehr.  Die kantonale Inkassostelle überweist den Gemeinden die bezogenen Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Dies soll mindestens einmal jährlich erfolgen. |
| **6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen** | |
| **§ 22. Nichtrückwirkung**  Auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, ist das bisherige Recht anwendbar. | Die kantonale Übergangsbestimmung entspricht dem geltenden Recht (Art. 50 Abs. 2 BüG, § 39 KBüV). |
| **§ 23. Anpassung des kommunalen Rechts**  1 Die Gemeinden bezeichnen das Organ gemäss § 11 innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.  2 Bis zu dieser Anpassung gilt für Gemeinden mit geteilter Einbürgerungszuständigkeit folgende Regelung:  a. Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen gemäss § 21 Abs. 2 und 3 des KBüG in der Fassung vom 6. Juni 1926 erfüllen.  b. In allen übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig. | Abs. 1: Gemeinden mit geteilter Einbürgerungszuständigkeit (Stand: 1. Januar 2019: 37 Gemeinden) knüpfen heute bei den Kriterien "Personen mit Anspruch" und "Personen ohne Anspruch" an. Diese Anknüpfung ist künftig nicht mehr zulässig und bedingt eine Anpassung der Gemeindeordnungen. Es soll künftig in jeder Gemeinde nur noch ein Einbürgerungsorgan zuständig sein. Die Anpassungsfrist von vier Jahren entspricht der Übergangsfrist des neuen Gemeindegesetzes (§ 173 GG).  Abs. 2: Da die Gesetzesvorlage keine Unterscheidung zwischen anspruchsberechtigten und nichtanspruchsberechtigten Personen mehr kennt, entsteht mit dem Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes eine Regelungslücke. In Gemeinden mit geteilter Einbürgerungszuständigkeit ist nicht klar, für welche Einbürgerungswilligen der Gemeindevorstand und für welche die Gemeindeversammlung (bzw. das Gemeindeparlament) zuständig ist. Abs. 2 schliesst diese Lücke und legt fest, was in der Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes und dem Inkrafttreten der revidierten Gemeindeordnungen gelten soll: Für diese Übergangszeit ist weiterhin die Regelung gemäss § 21 Abs. 2 und 3 KBüG in der Fassung vom 6. Juni 1926 massgebend. Für die Gemeinden wird damit Rechtssicherheit geschaffen und es wird der Wille der Stimmberechtigten respektiert, die in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts festlegen (Art. 21 Abs. 1 KV). |
| **§ 24. Aufhebung bisherigen Rechts**  Das Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird aufgehoben. |  |